

**Erscheint**  
wöchentlich drei  
Mal und zwar  
Dienstag,  
Donnerstag und  
Sonnabend.

**Inserate:**  
Für den Raum  
einer  
kleinspalt. Zeile  
10 Pf.

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Gerichtsamtsbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

**Abonnement**  
vierteljährlich  
1 M. 20 Pf.  
incl. Bringer-  
lohn.

**Dieses Blatt**  
ist auch  
für obigen Preis  
durch alle  
Postanstalten zu  
beziehen.

Annoncen-Aannahme in der Expedition bis Mittags 12 Uhr für die am nächstfolgenden Tage erscheinende Nummer.

### Bekanntmachung.

Nachdem die in Gemäßheit der Verordnung vom 3. Mai 1879, die Ausführung des § 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung für das Deutsche Reich betreffend, angeordnete Aufstellung eines Verzeichnisses der zu dem Schöffen- und Geschworenenamte berechtigten Personen für hiesige Stadt beendet ist, wird dieses Verzeichnis — Urliste — gesetzlicher Vorschrift gemäß vom 11. bis 18. dieses Monats an Rathsexpeditionsstelle zu Jedermanns Einsicht ausgelegt werden.

Unter Bezugnahme auf die nachstehends abgedruckten gesetzlichen Bestimmungen wird dies mit dem Bemerken hiermit bekannt gemacht, daß gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Liste während der vorgedachten Auslegungsfrist Einsprüche schriftlich oder zu Protocoll bei dem unterzeichneten Rathsvorstande erhoben werden können.

Eibenstock, am 8. Juli 1879.

**Der Stadtrath.**  
Rose, Bürgermeister.

### Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

- 1) Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
- 2) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
- 3) Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

- 1) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- 2) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
- 3) Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
- 4) Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
- 5) Dienstboten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

- 1) Minister;
- 2) Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
- 3) Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
- 4) Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
- 5) richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
- 6) gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
- 7) Religionsdiener;
- 8) Volksschullehrer;
- 9) dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 34. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 35. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

### Gesetz, die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 cc. enthaltend; vom 1. März 1879.

§ 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

- 1) die Abtheilungsvorstände und vortragenden Räte in den Ministerien;
- 2) der Präsident des Landesconsistoriums;

3) der Generaldirector der Staatsbahnen;

4) die Kreis- und Amtshauptleute;

5) die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

### Sur Lage.

Ar. C. Die Thatfachen, welche sich in den jüngsten Tagen vollzogen haben und deren anheren Abschluß der Rücktritt dreier preussischer Minister bildet, können nur Diejenigen überrascht haben, welche auf einem extremen Parteistandpunkt stehen und nicht begreifen können, daß der allgemeine Fortschritt niemals die Gangart eines schnurrenden Rades haben kann, sondern daß dieser Fortschritt sich immer durch eine „Hemmung“ regelt, wie sie jeder Besitzer einer Taschenuhr an dieser beobachten kann. Welches Blatt der Geschichte wir auch aufschlagen mögen, überall tritt dem allzukunftsvorschreitenden Fortschritt endlich eine Reaction entgegen, die sich in ihrer Weise eifrig bemüht, die „Unordnung“, die ein zu schnelles Vorwärtseilen im Gefolge haben muß, auszugleichen und den Gang der Entwicklung zu hemmen. Je länger nun eine solche Reaction am Ruder bleibt, desto heftiger staut sich das nachdringende Wasser an und stüthet endlich über die Schutzmauer weg. Das ist eine Thatfache, die mit der Regelmäßigkeit eines Naturgesetzes eintritt, und unsere aufgeklärte Zeit sollte sich über solche natürliche Erscheinungen nicht allzusehr alteriren.

Sehen wir doch von unserm lieben Deutschland ab und blicken wir auf andere Länder; wir werden allüberall derselben Erscheinung begegnen und wir werden dabei der Vorsehung danken, daß bei uns zu Lande der Wechsel in den Strömungen der oberen Kreise vielfach nur ein theoretischer ist, von dem sich in der Praxis der niederen Volksschichten kaum

eine Spur bemerkbar macht. In Frankreich kämpfen seit 90 Jahren Liberalismus und Conservativismus mit abwechselndem Glück; in England ist bald ein conservatives (Tory-), bald ein liberales (Whig-) Ministerium am Ruder; in Nordamerika wechselt die Herrschaft der Demokraten mit der der Republikaner ab; Oesterreich hat seit 1866 in liberale Bahnen eingelenkt, seit den letzten Reichsrathswahlen gewinnen die Clerical-Conservativen wieder Oberwasser. In Rußland hob Czar Alexander die Leibeigenschaft auf, setzte die Schulreform in's Werk und beförderte andere dem Fortschritt seines Volkes dienende Unternehmungen; heute herrscht die Reaction mit Galgen, Pulver und Blei.

Die Reaction kommt auch nicht immer von oben; sie wird meist hervorgerufen durch die Agitationen von unten her. Beweis dafür sind bei uns die Sozialdemokraten. Man mag über die Pläne der sozialdemokratischen Partei urtheilen, wie man will, soviel steht fest, daß ihre Agitationen unserer freiheitlichen Entwicklung den allerschwersten Schaden gethan haben; wenn die bestehende Freiheit zu solchen Ausschreitungen führt, sagte man sich mit Recht in den leitenden Kreisen, so muß diese Freiheit im Interesse der Sicherheit des Staates beschränkt werden.

Selbstverständlich sind wir weit entfernt, der Reaction das Wort reden zu wollen oder ihr gar eine Lobeshymne zu singen. Wir wollen nur auf ihr Entstehen und auf ihre historische Wiederkehr hinweisen und damit zugleich diejenigen beruhigen, welche meinen, daß mit dem Eintritt ihrer Epoche der Polizeistaat für ewige Zeiten begründet wäre. Jeder